

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 095-2014  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion:   
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.352

Eingereicht am: 25.03.2014

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Perina-Werz (Belp, CVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1081/2014 vom 3. September 2014  
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



### Verdichtetes Bauen in kleinen Gemeinden

---

Der Regierungsrat wird ersucht, das Normalbaureglement für kleine Gemeinden so anzupassen, dass auch in kleinen Gebieten verdichtet gebaut werden kann.

Begründung:

Auch in den kleinen Gemeinden sind die bestehenden Bauzonen intensiver zu nutzen. Bestehende Bauten sollen maximal genutzt werden können. So kann und soll der Kulturlandverbrauch für Wohnzonen reduziert werden.

Ziel ist es, die Verdichtung zu fördern und Vorschriften, wie beispielsweise die Drittelsregel bei Estrichausbauten (Art. 19), abzuschaffen oder anzupassen, um eine höhere Ausnutzung bestehender Kubaturen zu erreichen und so Kulturland zu schützen.

### Antwort des Regierungsrates

Die Motionärin fordert eine Anpassung des Normalbaureglements, wonach auch in den kleinen Gemeinden die kantonalen Vorschriften das verdichtete Bauen bzw. die intensivere Nutzung bestehender Bauzonen möglich machen sollen.

Das massgebliche Dekret vom 10. Februar 1970 über das Normalbaureglement (NBRD; BSG 723.13) gilt jedoch nur für Gemeinden, die durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion von der Ortsplanungspflicht, d.h. konkret von der Schaffung einer kommunalen baurechtlichen Grundordnung mit entsprechenden Bauzonen, dispensiert wurden (Art. 1 Abs. 1 NBRD). Im heutigen Zeitpunkt betrifft dies im Kanton Bern nur noch neun ländlich geprägte Gemeinden (Meienried, Monible, Mont-Tramelan, Mötschwil, Ochlenberg, Oeschenschbach, Rebévelier, Schelten und Seehof).

In Gemeinden mit einer baurechtlichen Grundordnung gilt das NBRD als ergänzendes Recht nur insoweit, als bestehende Gemeindebauvorschriften einen baurechtlich wesentlichen Sachverhalt nicht oder nur lückenhaft ordnen. Dieser Fall tritt sehr selten ein.

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die Absichten der Motionärin. Allerdings weist die verlangte Anpassung des NBRD in die falsche Richtung. Einerseits hat das NBRD keinen Einfluss auf die intensivere Nutzung bestehender Bauzonen (diese existieren ja nur in Gemeinden mit einer baurechtlichen Grundordnung) und es lässt sich somit auch nicht der Kulturlandverlust reduzieren. Andererseits wird die maximale Nutzung bestehender Bauten ausserhalb der Bauzone - um diese geht es hier vorwiegend - abschliessend durch das Bundesrecht geregelt (vgl. Art. 16a, 22 und 24 ff. RPG<sup>1</sup> sowie zugehörige Bestimmungen in der RPV<sup>2</sup>).

Hinzu kommt, dass der von der Motionärin primär anvisierte Artikel 19 NBRD ("Drittelsregelung für Estrich-Ausbauten") nicht etwa die Möglichkeit des Dachgeschossausbaus beschränkt, sondern eine Ästhetik-Vorschrift darstellt, wonach nur ein Drittel der Fassadenbreite des darunter liegenden (obersten) Geschosses mit *Dachaufbauten* oder Dachflächenfenstern belegt werden kann.

## **An den Grossen Rat**

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700)

<sup>2</sup> Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)